

## **Benutzerordnung für den Radlader**

1. Der Fahrzeugführer muss durch den Hafenmeister gemäß § 3 eingewiesen sein.
2. Folgende Personen können den Radlader jederzeit fahren:
  - Takelmeister,
  - OM Hafen und Anlagen,
  - Hafenmeister bzw. sein Stellvertreter i. A.
3. Weitere Personen können nur durch einen Beschluss von mind. 2 Vorstandsmitgliedern benannt und abberufen werden. Diese sind vom Hafenmeister oder dem OM Hafen und Anlagen durch Praxisunterricht einzuweisen.
4. Koordinator und Hauptverantwortlicher für das Fahrzeug ist der OM Hafen und Anlagen bzw. stellvertretend der Takelmeister.
5. Nach Möglichkeit sollte für die ständige Betreuung eine geeignete Person aus der Mitgliedschaft eingesetzt werden. Die Befugnisse sind gesondert schriftlich festzulegen.
6. Der OM Hafen und Anlagen und der Hafenmeister haben ständig einen Schlüssel für das Fahrzeug. Für alle weiteren berechtigten Personen ist ein Schlüssel beim Hafenmeister deponiert.
7. Jeder Fahrzeugführer hat Mängel sofort zu beheben bzw. in Auftrag zu geben. Bei allen größeren Schäden ist der Takelmeister zu informieren.
8. Für alle Schäden, die durch unsachgemäße bzw. grob fahrlässige Handlungen entstehen, haftet der Fahrzeugführer persönlich.
9. Jeder Fahrzeugführer hat sich vor Antritt einer Fahrt an Hand des Bordbuches über die Betriebsbereitschaft des Radladers zu informieren, technische Dinge zu überprüfen und ggf. Maßnahmen einzuleiten.
10. Für die jährlichen Instandsetzungsarbeiten ist der OM für Hafen u. Anlagen zuständig. Clubdienste können mit einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der OM Hafen und Anlagen.

Gültig ab 20.01.2005.